

18.09.2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ab dem 1. Oktober 2025 ist die elektronische Patientenakte bundesweit verpflichtend. Dies hat auch erhebliche Auswirkungen auf unsere Praxen. Wir haben Sie/Euch bereits mehrfach mit Schnellinfos (zum Beispiel am 17. und 29.04.2025) zu diesem Thema informiert. Auf unserer diesjährigen Mitgliederversammlung war Frau Dimde von der gematik anwesend und wir konnten einige für uns wichtige Fragen diskutieren.

Im Mitgliederbereich findet sich ein Widerspruchsformular für Patient:innen und Eltern.

Wir gehen dennoch davon aus, dass dieses Thema viele beschäftigt. Deshalb möchten wir gerne auf diesem Wege die rechtliche Situation kurz erläutern.

Bis zum 15. Geburtstag wird die Akte von den Eltern oder einem anderen sorgeberechtigten Vertreter verwaltet, der ebenfalls gesetzlich versichert ist. Das heißt, die Eltern entscheiden bis zu diesem Alter, welche Daten in die ePA ihres Kindes eingestellt werden und welche nicht. Mithilfe der ePA-App können die Patient:innen bzw. die gesetzlichen Vertreter Zugriffe auf die ePA regeln, Dokumente ihres Kindes selbst einstellen, löschen oder verbergen und sie können selbst die Inhalte der ePA lesen.

Mit Vollendung des 15. Lebensjahrs dürfen Jugendliche ihre ePA selbst führen. Noch nicht volljährig, sind sie laut Gesetz bereits verfügberechtigt über ihre ePA. So dürfen sie allein ihre Widerspruchsrechte ausüben und entscheiden, welche Daten in die Akte geladen werden und wer sie sehen darf.

Wie wir bereits im April ausgeführt haben, hat die KBV eine Sonderregelung zur Befüllungspflicht der ePA für Kinder bis zum 15. Lebensjahr erwirkt.

Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen sind nicht verpflichtet, bei unter 15-jährigen, Daten in die ePA zu übermitteln, sofern dem erhebliche therapeutische Gründe entgegenstehen. Gleichermaßen gilt, soweit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen vorliegen und die Befüllung der ePA den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage stellen würde. Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen, die von diesem Recht Gebrauch machen, halten dies in ihrer Behandlungsdokumentation fest.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass sich auf der Homepage der KBV Infomaterial befindet:

[https://www.kbv.de/documents/infothek/rechtsquellen/weitere-verträge/praxen/elektronische-patientenakte/epa\\_rili\\_paragraf-75-abs-7-nr-1-sgb-v-regelung-uebermittlung-speicherung-daten-epa-kinder-jugendliche.pdf](https://www.kbv.de/documents/infothek/rechtsquellen/weitere-verträge/praxen/elektronische-patientenakte/epa_rili_paragraf-75-abs-7-nr-1-sgb-v-regelung-uebermittlung-speicherung-daten-epa-kinder-jugendliche.pdf)

### **Mögliche Umsetzung in unseren Praxen (Beispiele)**

- 1) Patient:innen ab 15 Jahren und Sorgeberechtigte von Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren müssen von den Behandelnden darüber aufgeklärt werden, dass auch die KJP ab dem 1.10. 2025 verpflichtet sind, die ePa zu befüllen, es sei denn, es liegt ein Widerspruch der Patient:innen/Sorgeberechtigten vor.

- 2) Liegt ein Widerspruch vor, ist dieser in die Akte aufzunehmen (ein Muster-Widerspruchsformular finden Sie unter „Mustertexte“ im geschützten Mitglieder-Bereich der VAKJP-Homepage). Es sollte bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen werden, dass unabhängig von der/dem behandelnden KJP *die Krankenkasse* Abrechnungsdaten und Diagnosen in die ePA einstellt, d.h. Patient:innen und Sorgeberechtigte müssten *zusätzlich der Krankenkasse gegenüber* gegen die Einstellung von Abrechnungs- und Diagnosedaten widersprechen (vgl.dazu unsere Schnellinfos).

(Ein eigenes Datenmanagement der ePA, inklusive der Möglichkeit, Informationen zu „verschatteten“ ist dem/der ePa-Inhaber:in möglich, wenn er/sie Zugang zu der entsprechenden App ihrer Krankenkasse hat und diese bedienen kann.)

- 3) Liegen „therapeutische Gründe“ für die/den KJP vor, weshalb keine Dokumente von Patient:innen unter 15 Jahren in die ePa eingestellt werden sollen, ist dies in der Akte gut zu dokumentieren.
- 4) Wird trotz Beratung von den Berechtigten gewünscht, dass die/der KJP die ePa mit Dokumenten befüllt und bestehen keine erheblichen therapeutischen Gründe dagegen, empfehlen wir die Einstellung des PTV 11 mit Diagnose und Indikation nach der/den Psychotherapeutischen Sprechstunden.

Sofern die Patient:innen und/oder die verwaltungsberechtigten Bezugspersonen darauf bestehen, müssen aber auch weitere digital vorhandene Dokumente in die ePa eingestellt werden. Es sollte deutlich vermittelt werden, dass das Einstellen vieler Dokumente in die ePa zur Unübersichtlichkeit führt und damit kontraproduktiv für die Kommunikation unter Behandlern ist. Wenn Berichte gezielt an weitere Behandelnde digital geschickt werden sollen, bietet sich die sichere Kommunikation über KIM an.

Möglicherweise werden Patient:innen die eigenen Daten in der ePa „sammeln“ wollen. Hier gilt es in den Austausch über die Hintergründe dieses Anliegens zu kommen. Die Möglichkeit, Berichte und Dokumentationen der Behandlung einzusehen/ in Kopie zu bekommen, besteht schon seit 2013 durch das Patientenrechtegesetz.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Herzliche Grüße vom Vorstand

Bettina Meisel und Tanja Maria Müller